

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 8 (1883)

Artikel: Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern
Autor: Schweizer, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHICHTE

DER

HABSBURGISCHEN VOGTSTEUERN.

VON

P. SCHWEIZER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Das moderne Steuerwesen lässt sich im Allgemeinen mit dem mittelalterlichen nicht wohl vergleichen, weil sowohl die Geld- und Vermögensverhältnisse als die Grundsätze der Besteuerung ganz andere geworden sind. Nur wenige einzelne Arten von Steuern haben sich aus dem Mittelalter in neuere Zeiten herab verirrt und bieten, wenn auch auf den Aussterbeetat gesetzt, der Vergleichung einen Anhaltspunkt. Das beste Gesammtbild der verschiedenartigen Steuern und Abgaben des Mittelalters gibt das habsburgische Urbar, welches auf König Albrecht's Befehl in den Jahren 1281 bis 1311 ausgearbeitet wurde¹⁾. Diese unvergleichliche Quelle für Rechts- und Finanzgeschichte enthält nicht bloss wie andere Urbarien weltlicher und geistlicher Herrschaften Zinse des Grundherren von verliehenen Eigengütern, sondern in Folge der verschiedenenartigen Stellungen der Habsburger auch die Abgaben und Steuern der Freien an den Landgrafen, der Gotteshausleute an den Kastvogt und die Einkünfte von öffentlichen Gerichten, Zöllen und andern Hoheitsrechten. Bei aller Neigung der Dynastic, den verschiedenen Klassen der ihr untergebenen Bevölkerung gegenüber öffentliche und private Rechte zu verschmelzen, lässt das nur für die Verwaltung bestimmte Urbar in seiner ausführlichen Aufzählung der verschiedenen Einkünfte eine Unterscheidung der-

¹⁾ Zuerst wurde ein Bruchstück betreffend den Aargau edirt von Herrgott: Genealogia gentis Habsburgicae II, p. 566; dann vollständig von Pfeiffer: «Das habsburgisch österreichische Urbarbuch, in der Bibliothek des Stuttgarter litterar. Vereins 1850.

selben viel leichter zu, als das wenige Decennien ältere, aber viel kürzere fragmentarische Urbar der Grafen von Kyburg¹⁾.

Jene privat- und lebensrechtlichen Grundzinse mögen hier unberücksichtigt bleiben; nur die auf öffentlichem Rechte beruhenden Steuern sollen erörtert werden: das Vogtrecht und die Vogtsteuer. Das Vogtrecht ist eine unveränderliche Abgabe von bestimmten Gütern, die in den meisten Gegenden vorwiegend aus Naturalien besteht, Kernen, Haber, Hühnern, Eiern und Nüssen, nur zum kleinsten Theil und ursprünglich wohl nur ersatzweise aus Geld. Die Vogtsteuer ist überall reine Geldleistung, die ohne Rücksicht auf den Grundbesitz persönlich von zu diesem Zwecke gebildeten Genossenschaften entrichtet wird. Den veränderlichen Betrag bestimmt die Herrschaft nach allgemein politischen Bedürfnissen und erhöht ihn zuweilen bedeutend²⁾. Der Ursprung beider Steuern ist dunkel. Erstere wird als Militärpflichtersatz erklärt, letztere entweder aus willkürlicher Belastung von Seiten der mehr in Privatherrschaft übergehenden Grafschaften³⁾ oder aus ursprünglichen Beden abgeleitet, welche allmälig zur gewohnheitsmässigen Verpflichtung geworden wären⁴⁾. Bezahlten wurden die Vogtsteuern von allen Bevölkerungsklassen, von den Freien an den Landgrafen, von den Eigenen an die Herrschaft und von Gotteshausleuten an den Kastvogt. Das durchweg eigene Ländchen «Eigen» be-

¹⁾ Nach einer Copie aus dem 15. Jahrhundert herausgegeben von G. von Wyss im Archiv für Schweizergeschichte XII, p. 147.

²⁾ Nach Friedrich von Wyss, dessen Abhandlung, «Die freien Leute» in der Zeitschrift für schweiz. Recht XVIII, ich überhaupt die Anregung zu dieser Untersuchung verdanke.

³⁾ So Friedrich v. Wyss p. 126.

⁴⁾ Eichhorn § 306; Zeumer: Die deutschen Städtesteuern p. 5 ff.; Waitz: Verfassungsgeschichte VIII, p. 394 ff.; diese Erklärung wird unterstützt durch ein Beispiel aus dem habsburgischen Urbar p. 160, wonach die Erhöhung der Steuer auch damals noch durch Bitte der Vögte erfolgte: «dieselbe stiure (zu Lenzburg) ist von bette des vogtes höher getrieben».

zahlte sie ebenso wie die Gegenden, in welchen Habsburg gar kein Eigengut besass, Grüningen, Regensberg und Graubünden. Das Vogtrecht dagegen betraf die Eigenleute gar nicht, da sie einen ihm ähnlichen Grundzins leisteten; es war in erster Linie eine Leistung der Freien, dann der Gotteshausleute an den Inhaber der Vogtei¹⁾.

Freie Bauern mit Freigerichten haben sich nicht allein in den Waldstätten, sondern auch in andern habsburgischen Gebieten erhalten, nur mehr zerstreut und vereinzelt als dort. Was den jetzigen Kanton Zürich betrifft, sassen Freie namentlich in den kleinsten Ortschaften der habsburgischen Verwaltungs-

¹⁾ Nach Friedr. v. Wyss; der von ihm aufgestellte Grundsatz, dass kein Eigener Vogtrecht entrichtet, ist so richtig, dass die von ihm p. 124 Note zugegebenen Ausnahmen sämmtlich auf Missverständniss zu beruhen scheinen. In der Stelle Urbar p. 78 gehört die einzige «Huobe», welche Vogtrecht bezahlt, offenbar nicht zu den Eigengütern, welche alle Zins geben, ihre Steuer wird nur aus Verwaltungsgründen zugleich mit diesem bezogen. — p. 104. Das Eigen zu Schöfiseldorf, «das eines érbern mannes ist», gehört eben diesem selbst und nicht der Herrschaft. — p. 164. Die Eigenleute zu Büttikon, welche das Besthaupt geben, sind zu unterscheiden von den Freien, welche Vogtrecht geben. — p. 168. Die 15 (nach Orig. in Bern, nicht 40 wie Pfeiffer hat!) Schuppen zu Egliswil, die der Leute eigen sind, geben so gut Vogtrecht als «der Kilchen Wideme». — Ebenso p. 169 die zu Seengen. — p. 197. Das Vogtrecht bezahlende Gut zu Pluwelikon wird streng unterschieden von dem der Herrschaft eignen Hof Hitzkirch. — p. 207. Zu Fehrltorf werden Freie und Vogtleute unterschieden; doch sind jedenfalls in den letztern nicht Eigenleute zu sehen (auch Zöpfl, D. Rechtsgesch. II, p. 103 u. 164, erklärt es für irrthümlich, die Vogteileute ohne Unterschied für Unfreie zu halten). — p. 213. Das Gut zu Adlikon und die Güter zu Ruoswile werden nirgends als Eigen der Herrschaft bezeichnet, und das «eigen ze Balbe» kann als Eigen der Leute erklärt werden. Ebenso p. 210 Güter zu Gutoltswile, p. 212 der hof zu Kindhusen, «der der liute eigen ist». — p. 231 werden die eigenen Güter und die Vogtei bestimmt unterschieden und die zusammengefasste Summe der Abgaben gar nicht als Vogtrecht bezeichnet. — p. 235. Zu Andelfingen geben freie und vogtbare Eigen Vogtrecht und werden eben desshalb von allen Eigengütern der Herrschaft unterschieden.

ämter Grüningen und Kyburg, Ortschaften, die dem Namen nach aus einzelnen Höfen entstanden zu sein scheinen, als: Izikon, Binzikon, Ottikon, Bertschikon, Dändlikon, Hombrechtikon, Uessikon, Gossau, Fischenthal, Esslingen, Maur und Egg, dann Erikon, Schalchen, Brünggen, Nesswyl, Madetswil, Tagelschwangen und Eidberg. Gar keine Freien sassen in den Aemtern Embrach und Kloten, sehr wenige in Regensberg; wohl aber bestand das Freiamt eigentlich nur aus der Gesammtheit der in der jetzt so genannten Gegend zerstreuten Freien.

Die Freien standen im Gericht und öffentlichen Leistungen unmittelbar unter dem Landgrafen. In dieser Stellung bezogen die Habsburger die Vogtsteuern und das Vogtrecht von allen Freien im Aargau, Zürichgau, Thurgau und Graubünden. Mit Ausnahme Graubünden's, wo sie wirklich nur die Grafschaft hatten, nahmen die Habsburger in all' diesen Gegenden auch noch eine andere staatsrechtliche Stellung ein als Kirchenvögte, und zwar in zwei verschiedenen Arten. Eigentliche Kastvögte über die Klöster selbst und ihre gesammten Besitzungen waren sie von Anfang an über ihre eigne Gründung Muri, aus der Lenzburgischen Erbschaft über Säckingen und Beromünster, aus der Kyburgischen über Schänis und Ittingen, durch Benützung der königlichen Macht Rudolf's über Einsiedeln und Pfävers. Die zwei bedeutendsten Kastvogteien, welche Rudolf I. an's Reich gezogen hatte, brachte weder er noch sein Sohn Albrecht an das Haus Habsburg; sie behielten dieselben beim Reich und verpfändeten sie nur zeitweise an treue Anhänger, diejenige über das Hochstift Basel an Hartmann von Baldegg, die über St. Gallen an Ulrich von Ramswag. Auch die Kastvogtei über die Probstei Grossmünster und Abtei Fraumünster in Zürich behielt Rudolf in derselben Weise, wie schon Friedrich II., vereint mit der Vogtei über die Stadt als Reichsvogtei Zürich beim Reich¹⁾.

¹⁾ Vgl. Friedr. v. Wyss: Die Reichsvogtei Zürich, Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. XVII.

Hier lässt sich aber nachweisen, dass der König nur nominell Vogt war, und dass in Ermanglung eines wirklichen Gesamtkastvogtes die Ausübung der Vogteirechte, namentlich der finanziellen, in den verschiedenen Besitzungen der Kirchen an verschiedene Herren, denen sie am besten gelegen waren, verliehen wurde. Diese Zersplitterung hatte sich jedoch schon vor der habsburgischen Thronbesteigung entwickelt, so dass König Rudolf hieraus nicht mehr viel Nutzen für sein Haus ziehen konnte. Nur zur Behauptung der weit älteren Ansprüche auf die Reichsvogtei Uri war ihm die königliche Macht dienlich. Im Zürchergebiet hat nun die Kirchenvogtei Habsburg's vorwiegend diesen letztern Charakter einer Vogtei über einzelne Besitzungen von Kirchen, welche als solche unter Reichsvogtei stehen.

Aus der kyburgischen Erbschaft erhielt Graf Rudolf die Vogteirechte über die dem Grossmünster gehörigen Besitzungen in Schwamendingen und Bassersdorf, über die des Fraumünsters in Oerlikon, über die beider Kirchen in Seebach, Oberhausen, Wallisellen, Oberhasli, Stettbach, Dübendorf, Nassenwil und andern Orten des habsburgischen Verwaltungsamtes Kloten. Aber auch zahlreiche Besitzungen anderer nicht unter habsburgischer Kastvogtei stehender Klöster kamen auf dieselbe Weise unter habsburgische Vogtei: Güter des St. Martin-Klösterleins auf dem Zürichberg zu Opfikon, Rieden, Wallisellen, Höri, Ober- und Niederglatt, Wangen, Bassersdorf, Oberweningen; Güter der Nonnen im Selnau zu Oberhasli; des Zürcher Spitals zu Buchs; der Lazariterinnen im Gfenn zu Kloten; des toggenburgischen Klosters St. Johann zu Illnau und Baltenschwil; des schaffhausischen Klosters Allerheiligen zu Illnau und Volketschwil; des Klosters Kreuzlingen zu Ohringen und Trüllikon, des Klosters Rheinau zu Oerlingen, Niedermarthalen, Trüllikon, Mörlen, Wildispach, Andelfingen.

Für den Bezug der Vogtsteuern können hieher auch die Lehen von Gotteshäusern gerechnet werden, deren Verhältniss gar nicht so sehr von diesen Vogteirechten über einzelne Kloster-

güter verschieden ist, wie der Ausdruck vermuten liesse. Die Vogtei über Kirchengüter konnte auch verliehen werden, wie überhaupt jedes Recht, sei es vom Kaiser, sei es von der Kirche selbst. Das Haus Habsburg war nach dem Urbar Lehensträger der Bischöfe von Strassburg für das ganze, 1299 von Toggenburg gekaufte Amt Embrach; von Constanz für Güter zu Kloten, Sulz, Stadel, Reutlingen; des Klosters Reichenau zu Ossingen; namentlich aber des Klosters St. Gallen in zahlreichen Ortschaften der Herrschaften Regensberg und Grüningen; letztere war übrigens sammt Vogteirecht vom Abt an König Rudolf als Lehen verkauft. Auch von diesen Kirchenlehen bezogen die Habsburger Vogtsteuer und in der Regel auch Vogtrecht, nur dass letzteres etwa als Zins bezeichnet wird, da diese verliehenen Gotteshausleute allerdings den Eigenleuten näher standen.

Nach dieser Aufzählung der Vogtsteuerpflichtigen wäre nun zu fragen, welchen Einfluss die Habsburger auf die Vogtsteuer geübt haben. Hier bin ich zum ersten Mal zu einem kleinen Widerspruch gegen die bisher befolgte Autorität genöthigt¹⁾. Die Abhandlung über die freien Leute behauptet nämlich: neben dem alten Vogtrecht sei die Vogtsteuer erst von den Habsburgern neu eingeführt oder doch beträchtlich erhöht worden, und knüpft daran die Vermuthung, dass die Einführung dieser Steuer in den Waldstätten mit zum Aufstand beigetragen habe. Aus dem Urbar selbst lässt sich jedoch nachweisen, dass schon die Grafen von Toggenburg, von welchen König Albrecht 1299 das strassburgische Lehen, Amt Embrach, kaufte, daselbst eine Vogtsteuer von 16—20 Pfund bezogen, also auch schon von veränderlichem Charakter²⁾. Bei den aargauischen Städten, die bis etwa 1273 den Kyburgern gehörten, wird eine schon

¹⁾ Friedr. von Wyss: Die freien Leute p. 25, Note 1 u. p. 126.

²⁾ Urbar p. 116: «diu liute des amptes ze Emmerach hant gegeben under den herren von Toggenburg ze stiure bi dem meisten 20 Pfd., bi dem minsten 16 Pfd.»

ziemlich hohe, aber feste Steuer als alte Gewohnheit bezeichnet. Den schlagendsten Beweis liefert Rudolf's Privileg für Winterthur von 1264, worin garantirt wird, dass von der neuen Herrschaft nicht mehr als die Steuer von 100 Pfd. verlangt werden soll, welche bei einer Erbtheilung der Kyburger festgesetzt worden war¹⁾). Dem gegenüber kann es nicht in Betracht kommen, dass das fragmentarische Urbar der Grafen von Kyburg keine Vogtsteuer enthält; es mag deren Aufzeichnung nicht beabsichtigt haben oder nicht dazu gekommen sein, wie es auch die eben bezeugte Steuer Winterthur's nicht angibt²⁾).

Vollkommen richtig ist dagegen die Annahme einer Erhöhung der Vogtsteuern durch Habsburg³⁾), nur nicht, wie jene Combination mit dem Aufstand voraussetzt, erst unter Albrecht, sondern grössttentheils schon durch Rudolf. Winterthur wurde trotz seines Privilegiums von 100 auf 120—300 Pfd. hinaufgesetzt. Zu fühlen bekamen dies namentlich die aargauischen Städte Lenzburg, Aarau, Sursee, Sempach, welche Anna, die Erbtochter von Kyburg, und ihr Gemahl Eberhard von Habsburg-Laufenburg ca. 1273 an Rudolf und die ältere Linie Habsburg verkauften. Während hier das Vogtrecht des Habsburg-Urbars genau mit dem des Kyburgischen übereinstimmt, wurde die bisher «gesetzte», das heisst unveränderliche, altgewohnte Steuer zu einer veränderlichen gemacht und auf's doppelte bis dreifache hinaufgeschraubt. Von Aarau wurden statt 30 Pfd. altgewohnter Steuer 50—150 Pfd. bezogen; von Lenzburg statt 10 Pfd. alter Steuer 12—24 Pfd.; von Sursee statt 10 Mark

¹⁾ «Quia scimus predictam civitatem ratione divisionis super hereditate quorundam bonorum a nostris antecessoribus facte debere persolvere centum libras, decrevimus, quod . . . non amplius dare debent»; Bluntschli, Rechtsgeschichte II, p. 373.

²⁾ Allerdings betreffen beide Beispiele nur Eigenleute, und es möchte sich mit der Einschränkung auf Freie die Einführung durch Habsburg vielleicht doch vertheidigen lassen.

³⁾ Diess bemerkt auch G. von Wyss in der Vorrede zum Urbar von Kyburg, Archiv XII, p. 154.

20^{1/2}—28 Mark; von Sempach statt 10 Mark 11—25^{1/2} Mark. Das Urbar selbst führt diese Erhöhung auf die Zeit zurück, wo die Herrschaft begann, Land und Leute zu kaufen. Versteht man diess allgemein vom Beginn grosser Landerwerbungen Habsburg's, so ist sicher, dass nicht der Anfang allein, sondern auch der Höhepunkt dieser Bestrebungen trotz Tschudi¹⁾ eher in die Zeit Rudolf's fällt, der seine Aufgabe hierin so gründlich löste, dass den Söhnen fast nichts mehr zu thun übrig blieb. Um 1276 kaufte Rudolf die Herrschaft Grüningen für 2000 Mark, 1277 Freiburg im Uechtland, um 1290 Regensberg, Wollhausen, Rottenburg, Luzern, während zur Zeit der ausschliesslichen Herrschaft Albrecht's in unsren Landen nur die kleinen Herrschaften Embrach und Aarburg gekauft wurden und gerade für Embrach die von Toggenburg bezogene Steuer unverändert blieb. Bei der Opposition, die sich nach Rudolf's Tod der Herrschaft Albrecht's entgegenstellte, und bei seinen Bewerbungen um die Krone war Albrecht viel eher genötigt, Gebiet und Steuereinkünfte zu verpfänden.

Als sich Albrecht zur Belagerung Zürichs rüstete im September 1292, musste er, um die Freiherrn und selbst die Ritter des Zürich- und Aargau zur Dienstleistung zu gewinnen, denselben bedeutende Summen von den Vogtsteuern zu Winterthur, Diessenhofen und Schwamendingen versetzen. Zehn solcher Verpfändungsurkunden sind in einem bis jetzt unbekannten Pfanddrodel verzeichnet, welcher ein Gegenstück zu dem von Kopp edirten aargauischen Pfanddrodel sich auf Zürcher und Thurgauer Gebiet bezieht²⁾.

¹⁾ Chronicon Helvet. I, p. 222 ff.

²⁾ Die Vermuthung, dass Albrecht 1301 auch die zürcherische Stadt Grüningen an Eberhard von Würtemberg verpfändet hätte, beruht auf einer Verwechslung mit der Reichsstadt und später württembergischen Stadt Mark-Gröningen, einer Verwechslung, die freilich durch die Thatsache nahe gelegt wird, dass die Urkunden von 1316 über Lösung dieser Verpfändung im zürcherischen Staatsarchiv unter dem Titel Grüningen liegen und dahin kaum anders, als durch einen schon von der habsburgischen Verwaltung

Diese kleine Abschweifung sollte nur zeigen, dass Albrecht nicht als der vorzugsweise Vermehrer des Gebietes bezeichnet werden konnte. Muss man nun an Rudolf's Zeit denken und an die erste und weitaus grossartigste seiner Erwerbungen, jenen Kauf der aargauischen Städte von Anna von Kyburg, so drängt sich sofort noch eine andere Erklärung jener Stelle des Urbars auf, dass nämlich Sursee, Sempach etc. mehr steuern mussten, seit sie selbst von Rudolf gekauft worden, weil eben die habsburgischen Steuern höher waren als die kyburgischen.

Diese von Rudolf erhöhten Ansätze der Vogtsteuer sind im Ganzen noch massgebend für das unter Albrecht aufgenommene Urbar. Allerdings hatte auch Albrecht einmal an weitere Erhöhung gedacht und damit speziell die Gegenden des jetzigen Kantons Zürich beglücken wollen. Für alle diese Steuergenossenschaften wurde auf einmal gleichmässig etwa um's Jahr 1300 die Steuer ungefähr auf's Doppelte erhöht, so dass damals von den Herrschaften Kyburg, Winterthur, Kloten, Embrach, Grüningen, Regensberg und Frauenfeld statt 570—900 Pfd., in welchen Grenzen sich die Steuer bisher bewegt hatte, 1400 Pfd. bezogen wurden¹⁾. Diess geschah aber nur ein einziges Mal; dann wurde die Erhöhung aufgegeben und man kam wieder auf die bisherigen Ansätze zurück, sei es in Folge von Petitionen der Unterthanen, Vorstellungen der Amtleute oder eigner Einsicht der Herrschaft.

Das Urbar spricht diesen Verzicht für alle diese Gebiete in einer immer gleichlautenden Bemerkung aus, wovon hier nur ein Beispiel: « Die liute des dorfen Seebach hant gegeben ze stiure eines jares bi dem meisten 25 Pfd., bi dem minsten 22 Pfd. Si hant auch gegeben 44 Pfd. eines jares ze stiure

im 14. Jahrhundert oder von den Eidgenossen bei Ausscheidung des zu Baden 1415 erbeuteten Gesamtarchives begangnen Irrthum gelangt sein können.

¹⁾ Diese Erhöhung erfolgte ausserdem nur noch in der Rechtung zu Einsiedeln.

und beschach das nie mer danne ze einem male unde mag auch nicht mehr beschehen, wan die liute möhten es niht erliden » (p. 106).

Solche überall wiederkehrende Aeusserungen sind der beste Beweis, wie wenig bei Abfassung des Urbars vom Herrscher oder seinen Amtleuten eine Vermehrung der Steuern beabsichtigt war und wie wenig die Vermuthung gerechtfertigt ist, es sei die Aufnahme des Urbars in diesem Sinne eine Veranlassung zum Aufstand der Waldstätte gewesen und dieselbe aus diesem Grunde dort verhindert worden.

Die ihnen am nächsten liegenden Gebiete, welche das Urbar verzeichnet, zeigen am wenigsten Erhöhung: das Ursprungthal hat noch eine unveränderliche Steuer von 10 Pfd., der Hof Gersau eine ebensolche von 13 Pfd. Vielmehr scheint das Urbar dazu bestimmt, eine historische Entwicklung der Steuern zu geben, die in letzter Zeit geltende Gewohnheit zu fixiren, auch gegen künftige und vergangene Erhöhungsgelüste, und Missverhältnisse der Steuerlasten aufzudecken¹⁾. Die Frage endlich, ob das Urbar, wenn auch nicht selbst eine Erhöhung enthaltend, doch eine solche durch Albrecht oder seine Söhne zur Folge gehabt haben könnte, muss sich am besten an Hand der folgenden Urbarien beantworten lassen.

Nun ist zwar eine so grossartige Arbeit, wie das alberthinische Urbar, nie mehr unternommen worden, und auch von kleineren Urbarien aus dem vierzehnten Jahrhundert sind nur dürftige Fragmente erhalten. Doch lässt sich aus denselben die Frage des Bestimtesten lösen.

Ein Papierrodel über die Steuern der Herren von Eppenstein, welche 1314—1331 Pfleger der Herrschaft Kyburg waren²⁾

¹⁾ Diess hebt auch Pfeiffer hervor, Vorwort p. 8.

²⁾ Nach Mittheilung von Herrn Zeller-Werdmüller. Vgl. auch Leu-Lexikon, der einen Hermann v. Eppenstein 1325 als Pfleger vom Herzog in der Grafschaft Kyburg anführt. Der Rodel des Zürcher Staatsarchivs

und einen Theil derselben zu Pfand besassen, also eine Aufzeichnung aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, zeigt für einige Gemeinden oder Steuergenossenschaften des Amts Kyburg Steueransätze, die theils dem Maximum des albertinischen Urbars entsprechen, theils darunter bleiben. Ein Urbar von 1394 zeigt für die Aemter Kyburg, Winterthur und Kloten Ansätze, welche dem Minimum des Albertinums näher stehen, als dem Maximum. Noch weniger konnte das seiner Natur nach unveränderliche Vogtrecht eine Erhöhung erfahren. Die 40 Mütt Kernen von Kloten und 22 Mütt Kernen und 4 Malter Hafer vom dortigen Kelnhof, welche das albertinische Urbar verzeichnet, kehren noch in einer Verpfändungsurkunde des Herzogs Rudolf von 1359 wieder¹⁾.

Für die Beurtheilung des habsburgischen Steuersystemes, das also für die ganze habsburgische Periode ziemlich gleich blieb, muss es von grosser Wichtigkeit sein, zu untersuchen, wie sich ein ganz anders geartetes und regiertes Staatswesen, das in diesen Gegenden an Stelle der Habsburger trat, zu diesen Abgaben verhielt, ob die Obrigkeiten der Eidgenössischen Republiken, welche diese Gebiete an sich zogen, Veranlassung fanden, die unter den habsburgischen Fürsten bezogenen Steuern zu ermässigen, aufzuheben oder ein ganz anderes System einzuführen. Die Vermuthung, dass der Uebergang aus einem monarchisch-dynastischen in ein republikanisches Staatswesen die Lasten der Unterthanen erleichtert hätte, ist abzuweisen, sobald man sich erinnert, dass diese Gebiete meist durch Kauf oder Verpfändung an Zürich kamen und die betreffenden Summen eben nach Massgabe der Herrschaftseinkünfte bestimmt wurden. Deingemäss wurden die unter Habsburg in Kraft gestandenen Verhältnisse, Pflichten und Rechte, Steuern und Lasten von Zürich zur Grundlage seiner Herrschaftsrechte genommen.

beginnt: «So ist diss die stür in der ampt von Eppenstein». Akten, kleine Urbare.

¹⁾ Auszug im Urbar des Kappelerhofes von 1542.

Diess wäre kaum genau durchzuführen gewesen ohne Hülfe des albertinischen Urbars, welches immer noch die Hauptgrundlage für die Einkünfte der Herrschaft bildete. Da war es denn ein ausserordentlicher Glücksfall für die Eidgenossen, dass ihnen bei Eroberung der Feste Baden 1415 mit dem gesammten Archiv Oesterreichs für seine vordern Lande auch das Original des habsburgischen Urbars in die Hände fiel, sammt allen Rödeln, welche die Vorarbeiten oder Beilagen dazu bildeten. Das ganze Archiv wurde zunächst, wie es scheint ungetheilt, in den Wasserturm zu Luzern gelegt¹⁾. Oesterreich, dessen Verwaltung das Urbar eben so unentbehrlich sein musste wie den Eidgenossen, er hob unaufhörliche Reclamationen. Schon 1424 verwendete sich König Sigismund für die Herzogin Katharina, dass man ihr die zu Baden gewesenen Urbarbücher, Register und Briefe, namentlich betreffend Elsass und Sundgau, herausgabe²⁾.

Er wiederholte diese Aufforderung 1431 und 1435 mit der Motivirung, dass das zu Baden eroberte Archiv nicht dem von den Eidgenossen bekriegten und vom König gebannten Herzog Friedrich allein gehörte, sondern dem ganzen Haus Oesterreich. Dem Begehr an und für sich, alle Archivalien, welche nicht eidgenössisches Gebiet betreffen, herauszugeben, waren die Eidgenossen nicht abgeneigt; aber einerseits betrafen manche Stücke und gerade das Urbar zugleich Gebiete, welche erobert worden, und andere, welche österreichisch geblieben waren, und andrerseits war ein bestimmtes Grenz- und Besitzverhältniss bei der ausgesprochenen Feindseligkeit und den Revanchegelüsten Oesterreichs noch gar nicht erreicht. Nur nach endgültigem Friedensschluss und Verzicht Oesterreichs auf den eroberten Aargau konnte eine Auslieferung der Archivalien stattfinden. Diese Bedingung stellten die Eidgenossen dem österreichischen Ge-

¹⁾ Tschudi II, p. 26.

²⁾ Eidgenössische Abschiede II, p. 94.

sandten Hermann Gessler, der am 28. Januar 1432 die Rückgabe der zu Baden gefundenen Briefe und Rödel verlangte¹⁾.

Die Richtigkeit dieser Erwägung sah Oesterreich selbst ein, so dass es nun mit Ausnahme der Erzherzogin Mechthild, die 1453 einige Briefe betreffend Elsass und Sundgau begehrte, keine neuen Reclamationen erhob, bis die ewige Richtung mit den Eidgenossen zu Stande kam, im März 1474. Hier aber vergass es nicht, sich in einem besondern Artikel versprechen zu lassen, « die Eidgenossen sollen dem Herzog überantworten alle Briefe, Urbarbücher, Register und Schriften, so sie inhaben und der Herrschaft von Oesterreich zustehen, ausgenommen Briefe, Rödel und Schriften, welche eidgenössisches Gebiet belangen »²⁾. Es wäre anzunehmen, dass die Auslieferung am 30. Oktober 1474 erfolgt sei, da auf diesen Tag alle Boten nach Luzern beschieden wurden wegen der Briefe und Urbarbücher, die man Oesterreich herausgeben soll, und auch Herzog Sigmund seine Boten sandte, um Briefe und Urbarbücher in Empfang zu nehmen³⁾.

Oesterreich erscheint jedoch immer noch nicht befriedigt. 1478 begehrte es, dass man ihm die Briefe aus dem Wasserthurm zu Luzern gebe, die ihm nach der ewigen Richtung gehören, und noch 1480 stellt es die etwas unbestimmte Forderung, die allfällig noch zu Baden liegenden Urkunden und Register herauszugeben, die ihm nach der ewigen Richtung zu kommen sollen⁴⁾.

Dass aber zu diesen nicht ausgelieferten Archivalien gerade das Urbar gehörte, wäre schon nach seinem gemischten Charakter

¹⁾ Abschiede II, p. 93; ausführlicher in Pfeiffer's Vorwort p. 12, der aber sehr mit Unrecht die Zumuthung der Eidgenossen « mehr als naiv » findet; es ist ihm freilich entgangen, dass dieselbe von Oesterreich in der ewigen Richtung erfüllt und eben in Folge davon die Auslieferung geschah.

²⁾ Abschiede II, p. 475.

³⁾ Abschiede II, p. 513.

⁴⁾ Abschiede III, p. 11 und p. 61.

zu vermuthen, wenn es auch nicht ausdrücklich bewiesen würde durch den Tagsatzungsbeschluss vom Juni 1478, Bern solle den Bartholomäus Huber anhalten, das österreichische Urbarbuch, das er von Luzern weggeführt, und Alles, was er bezüglich Oesterreich und gemeine Eidgenossen in Händen habe, nach Luzern abzuliefern¹⁾.

Wann und wie die theilweise Auslieferung des Urbars erfolgt sei, darüber ist keine Nachricht zu finden. Nur vermutungsweise lässt sich die Zeit zwischen 1480 und 1494 ansetzen, auf Grund der noch 1480 wiederholten Reclamationen und einer Abschiedsnotiz vom Juni 1494, nach welcher Hans Russ von Luzern sich rühmte, dass er der Herrschaft Oesterreich alt Urbar um die Grafschaft Kyburg, auch andere Grafschaften und Herrschaften in der Eidgenossenschaft gelegen, in seinem Haus habe²⁾). Diess lässt schliessen, die österreichischen Theile seien damals nicht mehr bei den schweizerischen gewesen. Dass das Urbar zwischen Oesterreich und den Eidgenossen nach den Gebieten getrennt und nur die auf österreichisch gebliebenes Gebiet bezüglichen Stücke ausgeliefert wurden, lässt sich einzig aus dem jetzigen Zustand der Handschrift und den Aufbewahrungsorten ihrer Fragmente schliessen. Es war diess freilich eine gewaltsame Lösung der schwierigen Frage, wie sie den Verehrer alter Handschriften wenig erfreuen kann; ein Verwaltungsmann oder Archivar wird sie eher zu entschuldigen wissen mit der absoluten Nothwendigkeit für beide Theile, diesen einzigen Beleg für altes Herkommen und Rechtmässigkeit und für den genauen Betrag der herrschaftlichen Einkünfte in den Händen zu haben. Wohl mag man einwenden, dass der eine Theil sich mit einer beglaubigten Kopie hätte begnügen können,

¹⁾ Abschiede III, p. 12. Das von Pfeiffer, Vorwort p. 13, citirte Protokoll bezieht sich gar nicht ausdrücklich auf das Urbar, nur auf die Briefe des Archivs, und obiges beweist genügend, dass Pfeiffer's Annahme, das Urbar sei 1476 oder 77 ausgeliefert worden, unrichtig ist.

²⁾ Abschiede III, p. 94.

wie früher Bern und später Oesterreich wirklich solche angefertigt haben; aber hier kam wieder der Ehrenpunkt in's Spiel, welche Partei nachgeben und der andern das Original ganz überlassen wolle. Von den Eidgenossen, die es einmal seit 65 Jahren in den Händen hatten, war diess am wenigsten zu verlangen.

Die Theilung liess sich ohne allzu grosse Schädigung der Handschrift bewerkstelligen, da von den 13 Heften, aus welchen der Codex bestand, die 3 ersten, enthaltend Elsass und Sundgau, Frickthal, Säckingen und Schwarzwald, ganz an Oesterreich abgegeben werden konnten; nur auf dem letzten Blatt, fol. 30, stehen noch 12 Zeilen betreffend das schweizerische Amt Elbingen. Hier half man sich mit Streichung, welche vermutlich von der Theilungscommission ausgeführt wurde, da in den österreichischen wie in den schweizerischen Theilen Streichungen in ganz gleicher Art und von gleicher Tinte vorkommen. Ebenso konnten die drei letzten Hefte ganz ausgeliefert werden, da das 11. und 12. nur jenseits des Rheins liegende Gegenden betreffen und das 13. wie auch der Schluss des 12. ganz leer, aber sorgfältig linirt und paginirt ist. Von allem übrigen erhielt Oesterreich nur noch das Blatt 62, das letzte des 6. Heftes, enthaltend das Officium Lags, d. h. die Grafschaft in Graubünden; dasselbe wurde irrthümlich vor dem 3. Heft statt hinter demselben eingehefstet. Endlich wurden an Oesterreich auch die mit rosenrothem Leder überkleideten Holzdeckel des Codex überlassen, die etwa aus der Zeit von 1415—1430 stammen mögen, da sie mit dem Einband der damals angefertigten Berner Copie auf's genaueste übereinstimmen¹⁾.

¹⁾ Die Einsicht des österreichischen Originals verdanke ich der vorzüglichen Gefälligkeit der Verwaltung der fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek in Donaueschingen, an welche der Codex mit der Lassbergischen Bibliothek übergegangen ist. Vgl. Nr. 691 des Handschriftenkataloges von Barack.

Damit hatte Oesterreich nicht vollständig alles erhalten, was sein Gebiet betraf. Die Rechtung zu Tengen konnte es nur in Copie am Schlusse des Urtextes hinzufügen, da sie auf 1 $\frac{1}{3}$ Seiten zwischen den Aemtern Diessenhofen und Frauenfeld stand und daher im eidgenössischen Theil, wenn auch sorgfältig durchgestrichen, bleiben musste. Im Uebrigen war die Theilung mit Oesterreich genau und ohne grosse Schädigung der Handschrift vollzogen. Schlimmer war es für diese, dass die Eidgenossen nun bald auch unter sich selbst zu theilen anfingen. Beweist jene Aeusserung des Hans Russ, dass der ganze eidgenössische Theil des Urbars noch im Juni 1494 beisammen zu Luzern lag, so scheint sie doch geradezu die Begehrlichkeit Zürich's und anderer Orte herausfordern zu wollen. Zürich, welches schon 1430 aus dem Urbar die Abtheilungen verlangt, die über seine Herrschaft handeln, und seitdem noch weit mehr österreichisches Gebiet erworben hatte, setzte wohl noch im 15. Jahrhundert, doch nicht vor 1494, durch, dass ihm die Hefte 9 und 10, enthaltend die Aemter Kyburg, Winterthur, Rechtung zu Winterthur, Diessenhofen, Rechtung zu Tengen und Frauenfeld, vollständig überlassen wurden, und dazu noch fast das ganze 5. Heft ohne die zwei ersten Blätter, in welchem die Aemter Regensberg, Kloten, Embrach und Grüningen enthalten waren. 15 Zeilen auf dem ersten dieser Blätter (Bl. 45), welche noch zur vorhergehenden Rechtung von Freiburg gehörten, und die am Schluss des 5. Heftes stehende Rechtung zu Einsiedeln wurden in gewohnter Weise gestrichen. Diese 35 Blätter, wovon 3 unbeschrieben, wurden übrigens in Zürich in allen Ehren gehalten und befinden sich wohlverwahrt im Staatsarchiv¹⁾.

¹⁾ Pfeiffer, der die Zürcher Originalfragmente nur aus einer Copie des Staatsarchivars Meyer von Knonau kannte und daher für diese Theile nicht einmal die Seitenabschnitte angeben konnte, gibt auch die Zahl der Blätter falsch an, es sind nicht 26, sondern 35, oder wenn nur die beschriebenen gerechnet werden, 32 Blätter; es muss nämlich in seinem Vorwort p. XVII statt Bl. 88—101 heissen 88—111; leer sind die letzten Blätter 109—111.

Die zunächst liegende Vermuthung, dass auch die übrigen eidgenössischen Orte ihren Theil erhalten hätten, erhält durch den gegenwärtigen Zustand keinerlei Bestätigung. Im Luzerner Staatsarchiv liegen gegenwärtig nur zwei Blätter des Originals, die einen Theil der Rechtung von Glarus enthalten, nicht aber diejenigen, welche Luzern selbst und seine Aemter betreffen¹⁾. In Bern liegen, was dem Herausgeber unbekannt blieb, 7 Blätter des Originals fol. 69—75, enthaltend den Schluss der Rechtung im Eigen, die Rechtungen zu Aarau und Brugg, Officium Lenzburg und die Rechtung zu Vilmergen, also den wirklich zum Theil Bern gehörenden westlichen Aargau²⁾. Allein dieses Stück muss noch zu Tschudi's Zeiten im Schloss Baden gelegen haben, da er davon eine Abschrift nahm, und muss auf nicht ganz klarem Wege, vielleicht durch einen bernesischen Landvogt nach Bern gelangt sein, wo es auch nicht in Besitz des Staates, sondern an die städtische Bibliothek kam³⁾.

Alle übrigen Blätter des Originals, im Ganzen 36, nämlich das ganze 4. Heft, die 2 ersten Blätter des 5., 4 Blätter des 6., die 6 ersten Blätter des 7. und das ganze 8. Heft sind spurlos verloren⁴⁾. Für sie ist man lediglich auf die erst 1511 und 1519 von Diebold Schilling und Augustin Klughamma, nicht nach dem Original, gearbeiteten Copien, endlich auf die ungleich

¹⁾ Hievon habe ich nur ein Facsimile von Liebenau's Hand gesehen, welches in den Donaueschinger Codex eingelegt ist.

²⁾ Berner Stadtbibliothek, Hist. Helvet. VI, 75 a, durch Güte des Herrn Oberbibliothekar Dr. Blösch mir mitgetheilt, zeigt zahlreiche Abweichungen von Pfeiffer's, auf der Raiser'schen Copie beruhendem Text, besonders in Zahlen, Maassen und Namen, so dass eine genaue Collationirung und Ergänzung nothwendig ist. — Vgl. Beilage I.

³⁾ Genau dasselbe Fragment hat Herrgott, Genealogia II, p. 566, aus Tschudi's Archiv in Greplang herausgegeben mit der Bemerkung, dass Tschudi seine Copie mit dem Original im Schloss Baden verglichen habe.

⁴⁾ Es sind also nicht, wie nach Pfeiffer's Vorwort anzunehmen wäre, 51, sondern nur 36 Blätter verloren. Das Berner Fragment blieb ihm unbekannt; die Zürcherblätter hat er falsch gezählt. Die verlorenen Blätter sind 31—44, 56—58, 61, 63—68 und 76—87.

werthvollere, um 1420 entstandene Abschrift des Berthold Egen, Substitut des Berner Stadtschreibers, angewiesen¹⁾.

Bei diesem Zustand der Urschrift und dem nicht sehr hohen Alter der Copien darf man nicht so leicht über die Frage hinweggehen, ob letztere den ganzen Inhalt der Urschrift wiedergeben, oder ob diese noch andere Theile, namentlich auch die Waldstätte, enthalten haben möchte. Nicht unmöglich wäre es ja, dass gleich nach der Erbeutung der Handschrift und vor Anfertigung der Berner Copie die betreffenden Stücke den Waldstätten von Luzern herausgegeben und von diesen, welche keine Abgaben erhoben, aus Hass gegen alle Erinnerungen an ihre Unterthänigkeit, vernichtet worden wären, wie mit vielen Urkunden geschah²⁾. Die für die Waldstätte passende Stelle wäre zwischen Amt Urseren und Rechtung zu Gersau, d. h. genau zwischen den beiden verlorenen Heften 4 und 5. Dieser Vermuthung widersprechen einzig, aber entscheidend genug, die unzweifelhaft ursprünglichen Blattzahlen des Originals, welche nicht erlauben, in die Lücke zwischen dem Donaueschinger und dem Zürcher Fragment mehr einzuschieben als die Copien und die Ausgabe hier geben³⁾.

Während die andern Orte der Eidgenossenschaft keinen besondern Werth auf das habsburgische Urbar zu legen schienen, hatte sich wenigstens Zürich gegen Ende des XV. Jahrhunderts

¹⁾ Besonders werthvoll, weil sie in der Heftabtheilung genau mit dem Original übereinstimmt, so dass sie jedesmal, wo ein Heft des Originals aufhört, ebenfalls ein Heft schliesst, auch wenn dabei eine halbe oder mehr Seiten leer bleiben. Für das verlorne Heft 4 gibt sie sogar die Blattzahlen des Originals 31—42, sonst nicht.

²⁾ Vgl. Kopp Gesch. Buch 10, p. 132 Note 4, und Urkunden p. 180.

³⁾ Die Frage musste immerhin bestimmter in's Auge gefasst und gelöst werden, als es von Pfeiffer geschehen ist. Für die Ursprünglichkeit der Blattzahlen und Heftnummerirung spricht auch, dass das 13. Heft, obwohl unbeschrieben, doch Linien, Blattzahlen und Heftnummer trägt, so dass wohl die Nummerirung des ganzen Codex dem Schreiben des Textes vorausging.

in Besitz des nöthigen Rüstzeugs gesetzt, um das habsburgische Steuerwesen kennen zu lernen und nach Belieben anzuwenden; eine Copie der betreffenden Stücke hatte es sich übrigens schon im Anfang des Jahrhunderts aus Luzern verschafft¹⁾. Dass die Zürcher den Vogtsteuern prinzipiell nicht abhold waren, beweist ein Rathsbeschluss vom 2. Februar 1402: die Vögte sollten in allen Gerichten, wo Vogtsteuern fallen, dieselben gänzlich einziehen und die all Jahr auf St. Martinstag dem Seckelmeister geben²⁾.

Am frühesten kam die Herrschaft Grüningen aus dritter Hand von den Gesslern an Zürich, 1408. Schon 10 Jahre später wurde ein Urbardodel aufgenommen, in welchem die unveränderlichen Vogtrechte genau dem albertinischen Urbar entsprechen, für die Vogtsteuern ebenfalls ein fester Betrag mit etwelcher Erhöhung angesetzt wird, sei es, dass zwischen dem habsburgischen Minimum und Maximum ein Ansatz näher dem letztern gewählt, sei es, dass jene von Albrecht nur versuchte Erhöhung dauernd eingeführt wird, wie für Wald, oder, wo Habsburg nur Vogtrecht bezog, noch eine Vogtsteuer hinzugefügt wird, wie für Ottikon und Egg³⁾.

Für die Grafschaft Kyburg wurde unmittelbar nach der letzten Verpfändung 1452 ein Urbar angelegt, welches mit den habsburgischen des 14. Jahrhunderts genau übereinstimmt und also mit jenen etwas unter dem albertinischen zurückbleibt.

Nicht alle Vogtsteuern jedoch blieben mit den Hoheitsrechten vereinigt. Schon die Herzoge von Oesterreich verpfändeten die Steuern einzelner Ortschaften, und so kamen manche

¹⁾ Im Zürcher Staatsarchive, kleine Urbare, Copie von 1418 nach einem Rodel, in welchem Amt Grüningen, Rechtung zu Einsiedeln, Amt Aarburg und Zofingen enthalten war; es ist aber nur das Amt Grüningen copirt, Einsiedeln von späterer Hand hinzugefügt, die übrigen gar nicht.

²⁾ Stadtbuch Nr. 2, p. 108.

³⁾ Papierheft, früher Urkunden Stadt und Landschaft Nr. 3298; jetzt in den Akten: Kleine Urbare, scheint nur Copie, undatirt; aber das Urbar von 1482 (Urbare Nr. 425) citirt einen «alten, bermentin Rodel» von 1419.

an Private und geistliche Stifte. Um nur ein Beispiel anzu führen, ein merkwürdiges Schicksal hatten die Vogtsteuern und Vogtrechte von Kloten, Oberhausen und First. Diese theils im Amt Kloten, theils im Kyburgeramt gelegenen Steuern verpfändete Herzog Rudolf 1359 an Ulrich Gessler, dessen Nachkommen 1428 an Rudolf und Hans Meiss von Zürich und eine wohl mit dieser Familie zusammenhängende Anna Edlibach, verwitwete Widmer auf dem Münsterhof, 1512 an Kloster Kappel¹⁾.

So kamen die Einkünfte der Kastvogteirechte über Güter des Gross- und Fraumünsters zu Kloten und Oberhausen schliesslich an ein anderes Kloster, nachdem der Charakter jener Abgaben in Vergessenheit gerathen war. Erst mit dem Kloster Kappel kamen sie dann an die Obrigkeit, welche sie jedoch dem Kappelerhof zutheilte. Auf ähnliche Weise sind viele einzelne Vogtsteuern an Gotteshäuser und besonders auch an Gerichtsherren gekommen und der staatlichen Controle entzogen worden, daher diese nicht mehr leicht nachzuweisen sind. Aber auch die der Obrigkeit zustehenden Vogtsteuern wurden sehr verschieden behandelt, theils wie für Grüningen und Freiamt vom Landvogt eingezogen und in den Amtsrechnungen verrechnet, theils wie bei der Obervogtei Dübendorf und Schwamendingen und andern direkt an das Seckelamt ausbezahlt, theils, wie eben gezeigt, mit Klosterämtern verbunden, theils vom Staat an Gerichtsherren oder an die Pflichtigen selbst verkauft, wie z. B. 1408 die Vogtsteuer von Höngg²⁾.

¹⁾ Eine Geschichte dieser Vogtsteuern mit Auszügen der, wie es scheint, nicht erhaltenen Urkunden gibt das Urbar des Cappelerhofes von 1542, welchem die Steuern schliesslich zugetheilt wurden. Urbar Nr. 175, p. 147 b. Auf diese Anna Edlibach bezieht sich vielleicht die unklare Notiz in Edlibach's Chronik p. 9: «und also alt ist bäs Ann zo (?) Widmer die äscheren».

²⁾ Stadtbuch II, p. 117 b. Beschluss von Rath und Bürgern 1408: «Als wir unser Vogtstür ze Höngg verkauft haben gen den lüten, so dieselben von iren gütern daselbst gaben, soll man wissen, dass Peter Meyer, unser Rathgesell von unser empfelnuss wegen umb die egenant Vogtstür

Die Reformation hat bei all' ihren Bemühungen für Verbesserung der Lage des Landvolkes diese Vogtsteuern nicht vermindert, im Gegentheil noch neu befestigt durch sorgfältige Aufzeichnung aller Rechte auf der Landschaft, wie diess für Knonau und Regensberg der Stadtschreiber Beyel, für Grüningen der Vogt Berger geleistet haben. Besonders wichtig wurde es für die künftige Erhaltung der Vogtsteuer, dass auch diese nun, wie früher schon das Vogtrecht, auf bestimmte Güter gelegt und zu einer Reallast gemacht wurde. Nachdem man schon im 15. Jahrhundert in einzelnen Fällen darauf Bedacht genommen hatte, die Steuern durch Vertheilung nach Verhältniss des Grundbesitzes zu sichern¹⁾, vertheilte man für das Freiamt 1534 die herkömmliche Gesamtsumme der Steuer auf einzelne Güter, « weil niemand mehr auf den blossen Namen hin steuern wolle und viele sich mit Veräusserung der Güter entschuldigten »²⁾; ähnlich für die Grafschaft Kyburg.

254 Gulden und 6 ½ Pfennig ingezogen und uns dasselb geld gänzlich verrechnet und bezahlt hat in sölicher maasse dass uns des von im nu und hernach wol benügen wil. Actum 28. die novembr. anno etc. 408. »

¹⁾ Stadtbuch 4 a; 2. Theil fol. 1: « Von der von Optikon stür und bruch wegen. — Item von der stür und bruch wegen, so die von Optikon geben sulen, gebürt an gesatzter stür achtendhalb pfund jährlich an bruch, darumb stöss gewesen sind, also dass alle die so güter habend ze Optikon, wenn die burger zu Grüningen werdent, so meinen sie nützt zu gebende, dadurch die gesatzt stür abgan wurd und ander bruch. Darumb haben wir uns bekennt uf hütigen tag, was zinstag vor Michaelis anno 29, das unser vogt zu Grüningen die stür und bruch zu Optikon glich teilen sol under die, so güter habend zu Optikon, die burger worden sint ze Grüningen, sidmals und die herschaft in unser hand kommen ist, also wer vil güter buwt, der sol auch vil ze stür geben, und soll man das nach dem aller glichosten und billichosten zerteilen und zerlegen, umb das uns unser brüch und stür nit abgangind und auch das jederman ein glichs widerfare etc. »

²⁾ Urbar über Vogt- und Gütersteuern im Amt Knonau vom Jahr 1534, Urbare Nr. 365, p. 36.

Im Uebrigen blieben die Vogtsteuern und Vogtrechte, wie sie Albrecht und seine Nachfolger bezogen hatten, auch im 16., 17. und 18. Jahrhundert, und bei denselben Ansätzen finden sie sich noch am Vorabend der Helvetik in den Amtsrechnungen von 1797¹⁾.

Nicht minder als die Vogtsteuern stimmt das von jeher feststehende Vogtrecht der Zürcher Urbarien mit dem des habsburgischen, ja des kyburgischen Urbars überein; eine Verfolgung im Einzelnen wäre bei den aus verschiedenen Naturalien zusammengesetzten Abgaben zu mühsam. Es genügt, auf einige Beispiele hinzuweisen. Die 370 Eier des habsburgischen Urbars für Amt Embrach haben sich nach dem zürcherischen Urbar der Grafschaft Kyburg von 1482 nur auf 390 und nach dem 1569 auf 400 vermehrt. Die Hube zu Nieder-Ohringen gab schon nach dem Urbar der Grafen von Kyburg ca. 1260 (pag. 169): 28 mod. tritici, 6 mod. siliq., 6 malt. avenae, 3 mod. legum., 8 porcos; nach dem albertinischen Urbar (p. 221): 28 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Malter Haber, 2 Mütt Vasmuos, 8 Schweine. Nach dem Zürcher Urbar von 1482 sind «diss die gült so min herren an sich gelöst haben von Hansen v. Landenberg auf dem Hof zu Oringen: 28 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Malter Haber, 3 Mütt Bohnen, Erbsen und Gerste». Liegen in letzterm Beispiel nur Grundzinse von Eigengut vor, so zeigt sich die nämliche Continuität auch für Vogtrecht Freier zu

¹⁾ Vgl. die beigegebenen Tabellen für die Aemter Grüningen und Kyburg (Beilage II u. III), bei welchen sich die Vogtsteuern am leichtesten verfolgen lassen, weil sie hier meistens dem Staat blieben. Sie mussten ziemlich mühsam aus verschiedenartigen Quellen, Urbarien, Rödeln, Amtsrechnungen, Urkunden zusammengestellt werden, welche überall oben an der Tabelle angegeben sind. Zuweilen sind die Steuern später nur von einzelnen Dörfern angegeben, während sie im albertinischen Urbar für mehrere als eine Genossenschaft zusammengefasst sind, oder auch umgekehrt. Es würde mich interessiren, von meinen Collegen zu vernehmen, ob auch in andern Cantonen und in den ehemals habsburgischen Gebieten Süddeutschlands eine ähnliche Continuität nachweisbar ist.

Freudwil. Dieses beträgt nach dem Urbar der Kyburger 5 mod. tritici (p. 171); nach dem habsburgischen (p. 207) «giltet der vrien liute guot ze Vredenwile ze vogtrehte V müt kernen»; nach dem Zürcher Urbar von 1482 «ist die Summa der Vogty zu Froidwil 5 Mütt Kernen».

So viele mittelalterliche Einrichtungen der gewaltige Sturm der Revolution hinweggefegt hat, die habsburgischen Vogtsteuern vermochte er doch nur ein wenig zu suspendiren. Unter der Helvetik wurden durch Gesetz vom 10. November 1798 die persönlichen Feudallasten unentgeltlich aufgehoben, die Zehnten und Grundzinse aber als Reallasten, zu welchen nun auch Vogtsteuer und Vogtrecht gezählt werden konnte, zu sehr niedrigem Preis loskäuflich erklärt. Gleichwohl machten die Pflichtigen theils aus Furcht vor Reaction, theils in Hoffnung auf gänzlichen Erlass davon wenig Gebrauch, und in den hier zu berücksichtigenden Gegenden des Kantons Zürich unterblieb einstweilen die Bezahlung ohne Loskauf. Kaum war aber die Mediationsverfassung erlassen, so zog die Finanzcommission die steuerverweigernden Gemeinden zur Rechenschaft und verlangte sogar Nachzahlung der Rückstände; ein härteres Loskaufgesetz von 1803 forderte das fünfundzwanzigfache des Durchschnittsertrages¹⁾.

Es kam der Regierung hiebei sehr zu statthen, dass die helvetica Centralregierung nur die persönlichen Feudallasten aufgehoben und die zürcherische Obrigkeit schon im 16. Jahrhundert darauf Bedacht genommen hatte, die ursprünglich allerdings persönlichen Charakter tragenden Vogtsteuern auf bestimmte Güter zu legen. Nur so konnten auch die Namen Raubsteuer, d. h. vom Ertrag «roub» der Güter, und Rauchsteuer, d. h. vom Haus und Herd, dafür aufkommen²⁾.

¹⁾ Vgl. Strickler: Geschichte von Horgen, p. 324.

²⁾ Es ist schwer zu entscheiden, welcher dieser Ausdrücke hier der ursprüngliche und ältere sei. «Rouch» kommt schon im habsburgischen Urbar einmal vor, p. 235, aber für ein Vogtrecht «rouchhabern». In Urkunden kommt «rouchluon», «rouchval» schon im 13. Jahrhundert vor

Diese «Rauchsteuern und Vogtrechte» verweigerten im Mai 1803 fünf Gemeinden, welche sie ehedem an das Schloss Grüningen, jetzt an das Amt Rüti zu bezahlen hatten, nämlich Izikon, Binzikon, Ottikon, Bertschikon und Gossau, unter dem sonderbaren Vorwand, dass sie auf Vereinbarung mit fröhern Landvögten beruhen, welche dafür einen Zuchtstier und Saueberhalten mussten, weshalb die Steuer auch Stiurgeld heisse¹⁾. Die Abgaben des Vogtrechts sind aber gerade für diese ursprünglich von Freien bewohnten Gemeinden den Ansätzen des habsburgischen Urbars bis auf Heller und Pfennig, Mütt und Viertel ganz gleich geblieben. Da die Finanzcommission sich auf die alten Urbarien und den Kauf von 1408 berief, wenn auch der Ursprung dieser Steuern unbekannt sei, beschloss der kleine Rath im Juli 1803, dass die Besitzer von liegenden Gütern in den fünf Gemeinden ferner die Bodenzinsen entrichten, welche sie laut Urbar unter dem Titel von Vogtrenten und Raubsteuern bisher bezahlt hätten.

(Lexer). Dagegen kennt Lexer das Wort «roub» in Zusammensetzung mit Steuer nur im Sinne von unrecht erzwungner Steuer, was doch kaum die ursprüngliche Bedeutung sein kann. Für letztere Erklärung oder wenigstens für ihr hohes Alter würde jedoch das Citat Zeumer's, Städtesteuern, p. 6 aus Gesta abb. Lobiens. zum Jahr 1101 sprechen: «advocati immo raptiores precaturas immo rapinas non precando sed tollendo faciunt», wenn man den Ausdruck rapina gleich dem deutsch roubstür fassen darf. In Zürcher Urbarien kommt «Roubstür» für die Vogtsteuer, nicht für Vogtrecht, schon 1419, dann 1482, im 16. und 17. Jahrhundert vor, besonders im Amt Grüningen, aber auch sonst zu Stadeln im Amt Kloten; anderwärts sind namentlich für Appenzell «roubstüren oder vogtstüren» bezeugt für die Jahre 1418 und 1491, letztere der Herrschaft Oesterreich vorbehalten (Eidg. Abschiede I, p. 206 und III, 1, p. 376). Für dieselbe Steuer wird erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts etwa der Name «Rauchsteuer» gebraucht, ebenso in Akten und Protocollen des 19. Jahrhunderts; in dieser Anwendung doch wohl nur eine Verwechslung statt des älteren «Raubsteuer».

¹⁾ Finanzakten: Memorial vom 14. Mai 1803, wohl nur ein Missverständniss der mittelhochdeutschen Schreibweise: «stiurgeld».

Die Verfassungsänderung von 1831 gab diesen Gemeinden neuen Muth, die Raubsteuern zu verweigern. Die dem Landvolke so günstige Bewegung vermochte immer noch nicht, die Vogtabgaben zu erschüttern. Die Einreden der fünf Gemeinden wurden am 23. August 1832 vom Bezirksgericht Hinwil abgewiesen, und auf ihre Appellation gewann der Staat den Prozess auch vor Obergericht im Januar 1833, weil die fraglichen Gefälle schon im Urbar von 1571 — man hätte ältere citiren können — als Lasten bezeichnet seien, welche nicht auf Personen, sondern auf Grundeigenthum ruhen¹⁾.

Aufgehoben wurden die Vogtsteuern und Vogtrechte überhaupt nie, sondern nach einem allerdings sehr milden Gesetz vom 10. Mai 1832²⁾ losgekauft, und diess geschah von einzelnen Gemeinden erst in den Vierzigerjahren. 1840 löste Ottikon seine Vogtabgabe von 13 Mütt Kernen, 4 Malter Hafer, 14 Pfund Geld ab, welche ziemlich genau dem Ansatz des habsburgischen Urbars entspricht: 14 Mütt Kernen, $3\frac{1}{2}$ Malter Hafer und 7 Pfund Geld —, wenn man beachtet, dass das letztere nur das Vogtrecht von 7 Pfund angibt, dagegen die nach Zürcher Urbarien ebenfalls 7 Pfund betragende Vogtsteuer nur in einer Gesamtsumme für mehrere Gemeinden zusammenfasst³⁾. Erst 1848 hat Izikon seine Raubsteuern und Vogtrechte um 1126 Fr. losgekauft. Ihr Betrag von 10 Mütt Hafer, 10 Viertel Nüssen und 7 Pfund 4 Schilling Geld entspricht wiederum dem des habsburgischen Urbars: 10 Mütt Haber, 10 Viertel Nüsse und 5 Pfund Geld⁴⁾. Auf ähnliche Weise kamen Streitigkeiten über die Vogtsteuern zum Austrag mit Regensberg 1839, mit Münchaltorf, Riedikon und Sulzbach 1831 bis 1833, mit Wald 1824⁵⁾.

¹⁾ Protocoll der Finanzcommission Bd. 57, p. 110 u. 328.

²⁾ Offizielle Sammlung der Gesetze des Standes Zürich Bd. II, p. 63
Die Vogtsteuern sind zwar im Gesetz nicht genannt, wurden aber damals zu den Grundzinsen gerechnet.

³⁾ Protocoll des Finanzrathes Bd. 62, p. 255.

⁴⁾ Daselbst Bd. 67.

⁵⁾ Finanzakten: Grundzinse und Vogtsteuern.

So sind denn erst in neuester Zeit die habsburgischen Vogtsteuern in unsren Gegenden verschwunden. Wie es aber ein Trugschluss wäre, anzunehmen, dass damit überhaupt die Steuerlasten vermindert worden seien, so wäre auch der Einwand, der etwa gegen die obige Darstellung erhoben werden möchte, nicht stichhaltig, dass die alte Republik Zürich bei Festhaltung der Steueransätze des 13. Jahrhunderts doch tatsächlich wegen Verminderung des Geldwertes weniger Steuerdruck ausgeübt habe, als die Habsburger. Denn während jene Vogtsteuern und Vogtrechte die einzigen Steuern waren, welche die freien Bauern an Habsburg zu bezahlen hatten, fügte Zürich zu diesen noch ganz neue Leib- und Gutsteuern hinzu, die zwar nur ausnahmsweise erhoben werden sollten, aber doch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von 1460 an, fast alle Jahre gefordert wurden und für die einzelnen Aemter die Gesamtsumme der nebenbei auch noch bezahlten Vogtsteuern übertrafen. Für Amt Grüningen betrug die Leib- und Gutsteuer im Jahr 1460 und folgenden jährlich 554 Pfund, für die Grafschaft Kyburg 1340, für die Herrschaft Regensberg 132 Pfund¹⁾. Das war nun wirklich ein Steuerdruck, der mehr als einen Aufstand hervorrief und zum Waldmann'schen Aufruhr wie zum grossen Bauernkrieg von 1652 mitwirkte. Gegenüber diesen Steuerlasten erscheinen die habsburgischen sehr bescheiden und die Vermuthung, dass gerade Albrecht's Steueranforderungen zum Aufstand getrieben hätten, erweist sich bei Vergleichung mit früheren wie mit späteren Verhältnissen als unhaltbar.

¹⁾ Vgl. die Steuerbücher des Zürcher Staatsarchives, welche nur über diese, nicht über die Vogtsteuern Auskunft geben.

B E I L A G E N.

Nr. 1.

Vergleichung von Pfeiffer's Ausgabe mit dem Berner Original-Fragment.

Der Druck Pfeiffer's nach der Raiser'schen Handschrift entspricht dem Original-Fragment der Berner Stadtbibliothek in manchen Punkten nicht. Seine Existenz wurde erst 1856 durch Kopp bekannt (Geschichtsblätter II, p. 136). Sehr zahlreich sind orthographische Abweichungen, die für den Sinn kein Gewicht haben.

Statt Pfeiffer «unde»		hat das Original fast immer und.					
”	”	«pfunt»	”	”	”	”	lib.
”	”	«pfenning»	”	”	”	”	d. (denar).
”	”	«marc»	”	”	”	”	march.
”	”	«schuoppôssan»	”	”	”	”	schuopoza.
”	”	«lamp»	”	”	”	”	lamb.
”	”	«jerglich»	”	”	”	”	ierlich.
”	”	p. 155 Z. 25 «rüetlin»	hat das Original riutlin.				
”	”	p. 157 Z. 16 «boungarte»	”	”	”	”	bongarte.
”	”	p. 162 Z. 14 «zwêne teil»	”	”	”	”	zwein teile.
”	”	p. 164 Z. 18 «mätteli»	”	”	”	”	metlin.
”	”	p. 165 Z. 17 «meier»	”	”	”	”	meiger.
”	”	p. 169 Z. 25 «niderst»	”	”	”	”	nidrost.
”	”	(häufig) «weithuobe»	”	”	”	”	weibhube.

Beträchtlicher sind orthographische Abweichungen in Ortsnamen:

Statt Pfeiffer p. 157 Z. 21 «Nidernlenz»		hat das Orig. Nyderlentz.					
”	”	p. 158 Z. 11 «Munchein»	”	”	”	”	Muchein.
”	”	p. 158 Z. 13 «Hentschinkon»	”	”	”	”	Hentzinkon.
”	”	p. 158 Z. 16 «Gosinkon»	”	”	”	”	Göskon.
”	”	p. 158 Z. 26 «Buobelinkon»	”	”	”	”	Büeibelinkon.
”	”	p. 159 Z. 4 «Waliswile»	”	”	”	”	Woliswile.
”	”	p. 159 Z. 8 «Stoufen»	”	”	”	”	Stoffen.
”	”	p. 161 Z. 19 «Greninkon»	”	”	”	”	Grenikon.
”	”	p. 163 Z. 4 «Vilmaringen»	”	”	”	”	Vilmeringen.
”	”	p. 164 Z. 16 «Ombrehtswile»	”	”	”	”	Ombretzwile.
”	”	p. 164 Z. 24 «Buttikon»	”	”	”	”	Puttikon.
”	”	p. 165 Z. 19 «Anglinkon»	”	”	”	”	Anglikon.
”	”	p. 165 Z. 24 «Wolan»	”	”	”	”	Wolen.

Statt Pfeiffer p. 166 Z. 15 «Walterswile»	hat das Orig. Walteswile.
„ „ p. 166 Z. 18 «Egenwile»	„ „ „ Engewile.
„ „ p. 167 Z. 1 «Tegerang»	„ „ „ Tegrant.
„ „ p. 167 Z. 1 «Nesselibach»	„ „ „ Nesselisbach.
„ „ p. 167 Z. 26 «Arwangen»	„ „ „ Arwanch.
„ „ p. 168 Z. 13 «Meisterswant»	„ „ „ Meisterswang.
„ „ p. 169 Z. 28 «Gupfen»	„ „ „ Güphen.
„ „ p. 170 Z. 10 «Menzikon»	„ „ „ Mentzkon.
„ „ p. 171 Z. 11 «Armenswile»	„ „ „ Amelgeswile.

Zuweilen sind auch ganze Wörter verändert, weggelassen oder zugesetzt:

Statt Pfeiffer p. 155 Z. 8 «ieglichs»	hat das Orig. ietweters.
„ „ p. 155 Z. 14 «die»	fehlt im Original.
„ „ p. 157 Z. 17 «der giltet»	hat das Original diu gelten.
„ „ p. 159 Z. 8 «diu herschaft lihet LX marc silbers»	fehlt im Original.
„ „ p. 160 Z. 7 «minsten»	hat das Orig. meisten.
„ „ p. 160 Z. 12 «der giltet»	„ „ „ derschuoppozent giltet.
„ „ p. 160 Z. 19 «zem andern»	„ „ „ zem andren jare.
„ „ p. 160 Z. 20 «niut»	„ „ „ nihtz niht.
„ „ p. 160 Z. 26 «uf»	fehlt im Original.
„ „ p. 160 Z. 28 «ouch unz»	hat das Orig. unzint.
„ „ p. 161 Z. 16 «stiurent wol uf XI marc die in»	hat das Orig. stiuret man uf XII lib. man die in ¹).
„ „ p. 161 Z. 16 «dörflinen»	hat das Original dörfern.
„ „ p. 161 Z. 22 «ligen och etlichiu»	hat das Orig. lit och guot.
„ „ p. 163 Z. 2 «jehent»	hat das Original gehent.
„ „ p. 164 Z. 1 «gebent»	„ „ „ geltent.
„ „ p. 164 Z. 7 «selbe»	fehlt im Original.
„ „ p. 164 Z. 7 «gât»	hat das Original höret.
„ „ p. 166 Z. 8 «geniessen»	„ „ „ gnesen.
„ „ p. 169 Z. 4 «gent»	„ „ „ geltent.
„ „ p. 170 Z. 5 «nu»	„ „ „ an.
„ „ p. 170 Z. 20 «spricht»	„ „ „ sprechent.
„ „ p. 171 Z. 5 «mit twing und ban»	hat das Original twing und bannes.
„ „ p. 171 Z. 21 «gäben»	hat das Original gebent.

Sehr häufig gibt Pfeiffer Zahlen in Ziffern, wo sie das Original in Worten gibt, z. B.:

Statt Pfeiffer p. 163 Z. 7 «XI»	hat das Original eilifer.
„ „ p. 169 Z. 17 «III ^{1/2} »	„ „ „ fünfthalben.

¹) Also wie der Rodel, den Pfeiffer in Noten citirt, aber verwirft!

Mehrmals hat Pfeiffer zwei Ortschaften in einen Satz zusammengezogen, während das Original für jede immer einen besondern Satz hat:

Statt Pfeiffer p. 161 Z. 1 hat das Original zwei Sätze: Ze Reitenowe richtet d. h. d. u. vrevel. Ze Moslerowe r. d. h. d. u. vrevel. Ebenso Pfeiffer p. 162 Z. 25, p. 167 Z. 1, p. 166 Z. 13.

Sehr bedenklich für ein Urbar sind Fehler in Zahlen und Maassen, wie:

Statt Pfeiffer p. 155 Z. 19 «ein malter» hat das Orig. einen mütt.

„	„	p. 161 Z. 16 «XI marc»	„	„	XII lib.
„	„	p. 161 Z. 14 «von XX jaren»	„	„	von XII jaren.
„	„	p. 163 Z. 6 «malter»	„	„	mütt.
„	„	p. 165 Z. 6 «XXV»	„	„	XXX.
„	„	p. 166 Z. 1 «XV»	„	„	XIV.
„	„	p. 167 Z. 7 «VII»	„	„	VI.
„	„	p. 168 Z. 21 «XL»	„	„	XV.
„	„	p. 170 Z. 12 «XXXVI»	„	„	XXXV ^{1/2}

Das Original hat viel weniger Ueberschriften und Unterscheidung von Abtheilungen, als Pfeiffer macht. Es mag sein, dass in einzelnen Fällen die Ueberschriften nachträglich in rother Farbe gemacht werden sollten und dann vergessen wurden: aber es bleibt zweifelhaft, ob diess an allen Stellen beabsichtigt war.

Das Berner Original-Fragment hat nur eine einzige ursprüngliche Ueberschrift in rother Farbe auf der 2. Seite: «Officium in Lentzburg» — Pfeiffer p. 157. Die 3 übrigen, welche Pfeiffer für dieses Stück gibt, fehlen im Original — ohne auffallende Lücke —; (Pfeiffer p. 156: Diu rehtunge ze Arowe, diu rechtung ze Brugge, p. 163 diu rehtunge ze Vilmaringen). Nur an Stelle der rechtung zu Arowe ist das Wort «arauw» von Hand aus Ende 15. Jahrhunderts klein und mit schwarzer Tinte hineingeschrieben. Dass das Original wirklich nur bei Lenzburg einen grössern Abschnitt mit Titel machen wollte, geht daraus hervor, dass dort allein der erste Buchstabe des Textes ganz in rother Farbe als grosse Initiale ausgeführt ist.

Auch das Zürcher Originalfragment, das doch dem Herausgeber in einer direkten Copie vorlag, ist nicht genau wieder gegeben, namentlich für Amt Frauenfeld:

Statt Pfeiffer p. 240 Z. 36 «VII» hat das Original VI^{1/2}.

„	„	p. 241 Z. 14 «Chunrat»	„	„	Th.
„	„	p. 241 Z. 17 «III»	„	„	III.

Pfeiffer, p. 242 letzte Zeile, hat zwischen den 2 ersten Wörtern eine ganze Zeile ausgelassen, welche lautet: «und V swin der ieglichs XVIII dn. wert sin sol Züricher». — Ebenso p. 242 Z. 9 ausgelassen: «XVIII dn. gelten sol, III schaf der ieglichs». — p. 143 Z. 31 nach «VI pfunt» ausgelassen: «si hant gegeben eines iares bi». — Die Angabe Pfeiffer's, p. 229 Note 15, dass hier ein Blatt fehle, ist ganz irrthümlich und kann nie richtig gewesen sein, wenn mit L das Original gemeint ist.

Amt Grüningen.		XIII. Sæc. Habsburg. Urbar.	XIII. Sæc.	XV. Sæc. Rodel von 1419.
Dinghof Dürnten	Vogtsteuer	24—26 u' (48)	—	20 u'
" "	Vogtrecht	6 u' 9½ f	—	7 u'
Hof Münchaltorf	Vogtsteuer	6—9 u'	—	9 u' 3 f
" "	Vogtrecht	c. 5 u'	—	—
Wald etc.	Vogtsteuer	5—7 u' (12)	—	12 u'
Burg Grüningen	"	12—20 u' (24)	—	20 u'
Freie zu Binzikon	Vogtrecht	5½ u'	—	6 u' 17 f
" " Hombrechtikon	"	1 u' 7 f 4 d	—	1 u' 7 f
" " Dändlikon	"	9 f	—	9 f
" " Egg	"	2 u' 18 f 10 d	—	3 u'
" " "	Vogtsteuer	—	—	10 u'
" " Uessikon	"	9 f	9 f (Urk. v. 1371)	9 f
" " Maur	"	5 f 8 d	6 f "	—
" " Esslingen	"	1 u' 3 f	—	19 f
" " Ottikon	Vogtrecht	7 u'	—	7 u' (auch Urk. 1414)
" " "	Vogtsteuer	—	—	8 u'
" " Gossau	Vogtrecht	3 u' 7 f	—	3 u' (7 u' Steuer)
" " Wernetshausen	"	19 f	—	19 f
" " Izikon	"	5 u'	—	5 u'
" " Bertschikon	"	8 u'	—	8 u'
" " Fischenthal	"	12 u'	—	4 u'
Obiger 13 Gemeinden	Vogtsteuer	20—24 u' (42)	—	23 u' 10 f
Der Ussidelinge zu Rellikon	"	5—10 u' (14)	—	8 u'

Nr. 2.

XVI. Säc. Urbare v. 1565 u. 71 Berger-Buch.	XVII. Säc. Grüninger Amtsrechnung.	XVIII. Säc. Grüninger Amtsrechnung.	XIX. Säc. Rechnung des Amts Rüti; Finanz- Protokolle und Akten.
20 ₮	20 ₮	20 ₮	20 ₮ noch 1833 bezahlt.
7 ₮	7 ₮	7 ₮	7 ₮ " "
14 ₮	14 ₮	14 ₮	14 ₮ " "
8 ₮	8 ₮	8 ₮	8 ₮ " "
12 ₮	12 ₮	12 ₮	12 ₮ abgelöst 1826.
20 ₮	20 ₮	20 ₮	20 ₮ noch 1833 bezahlt.
6 ₮ 17 ½	6 ₮ 17 ½	6 ₮ 17 ½ Rauchsteuer	6 ₮ 17 ½ noch 1833 bezahlt.
1 ₮ 7 ½	1 ₮ 7 ½	1 ₮ 7 ½ "	1 ₮ 7 ½, Hälfte abgelöst 1816.
9 ½	9 ½	9 ½ "	9 ½ noch 1833 bezahlt.
3 ₮	3 ₮	3 ₮ "	3 ₮ " "
10 ₮	—	—	—
9 ½	9 ½	10 ½ "	10 ½ " "
10 ½	10 ½	10 ½ "	10 ½, abgelöst 1811.
19 ½	19 ½	19 ½ "	19 ½, " 1812.
7 ₮ (1512 an Zürich)	7 ₮	7 ₮	7 ₮ " 1840.
7 ₮	7 ₮	—	—
7 ₮ 7 ½	—	7 ₮	—
19 ½	19 ½	19 ½	19 ½, losgekauft 1819.
5 ₮ (Steuer)	5 ₮	5 ₮	7 ₮ 4 ½ " 1848.
8 ₮ (Steuer)	8 ₮	8 ₮	8 ₮ noch 1833.
Hofrecht 4 ₮ + 10 ₮	4 ₮ Hofrecht	Hofrecht 4 ₮ + 10 ₮	10 ₮ " "
—	—	—	—
8 ₮	8 ₮	8 ₮	—

Amt Kyburg.		XIII. Sæc. Habsburger Urbar.	XIV. Sæc. Eppensteiner Urbar c. 1325.
Illnau, Einsiedler Hof	Vogtsteuer	10—11 \bar{u} (20 \bar{u} 10 \bar{b})	12 \bar{u}
„ St. Johanner Hof, Bisikon etc.	„	20—22 \bar{u} (43)	18 \bar{u}
Brütten, Grafstal, Winterberg, Walsershausen etc.	Vogtrecht	30—35 \bar{u} (61)	—
Freie zu Tagelschwangen	„	4 \bar{u} 17 \bar{b}	—
“ ” “	Vogtsteuer	13—15 $\frac{1}{2}$ \bar{u} (26 \bar{u} 3 \bar{b})	14 \bar{u}
Effretikon und Rykon	Steuer	6 $\frac{1}{2}$ —7 \bar{u} (14)	8 \bar{u}
Volketschwil	Vogtrecht	9 \bar{b}	—
“ ”	Steuer	2—2 $\frac{1}{2}$ \bar{u} (5)	3 \bar{u}
First	„	4—5 \bar{u} 7 \bar{b} (11)	7 \bar{u} (Urk. v. 1359)
Kempten und Rossberg	„	3—3 $\frac{1}{2}$ \bar{u} (7)	—
Freie zu Schalchen	Vogtrecht	3 \bar{u}	—
“ ” “	Steuer	6—6 $\frac{1}{2}$ \bar{u} (10 \bar{u} 19 \bar{b})	—
“ ” Ehrikon	Vogtrecht	1 \bar{u}	—
“ ” “	Steuer	7—7 $\frac{1}{2}$ \bar{u} (15 \bar{u})	—
Zell (St. Gallisches Lehen)	„	14—15 \bar{u} (30 \bar{u})	—
Freie zu Brünggen	Vogtrecht	8 \bar{b}	—
“ ” “	Steuer	5 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ \bar{u} (11 \bar{u} 16 \bar{b})	—
“ ” Madetswil	„	3—4 \bar{u} (8 \bar{u})	—
“ ” Nesswil	Vogtrecht	16 \bar{b}	—
“ ” “	Steuer	7—8 \bar{u} (16 \bar{u})	—
“ ” Ottikon	Vogtrecht	4 \bar{u} 17 \bar{b}	4 \bar{u} 15 \bar{b} Maiensteuer
“ ” “	Steuer	13—14 \bar{u} (23 \bar{u})	14 \bar{u} Herbststeuer
“ ” Eidberg	Vogtrecht	8 \bar{b}	—
“ ” “	Steuer	2—2 \bar{u} 15 \bar{b} (5 \bar{u})	—
Wisendangen, Kelnhof	„	10 \bar{b} —1 \bar{u} (2 \bar{u})	—
Russikon	Vogtrecht	3 \bar{b}	—
Gutenswil	„	6 \bar{b}	—
Ussidelinge des Amtes Kyburg	Steuer	30—33 \bar{u} (66 \bar{u})	—

r. 3

IV. Sæc. Ende Rodel von 1394.	XV. Sæc. Urbar von 1452 u. 82.	XVI. Sæc. Urbar von 1569.	XVII. Sæc. Amtsrechnungen.	XVIII. Sæc. Finanz-Akten 1787.
10 ₮	10 ₮	10 ₮	28 ₮	—
18 ₮	18 ₮	18 ₮	—	—
8 ₮ (Brütten allein)	8 ₮	34 ₮ (Br. allein 7 ₮)	33 ₮	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	9 ₩	—	—
—	—	—	—	—
—	7 ₮ (Urkunde 1428)	7 ₮ (Urkunde 1512)	—	—
4 ₮	4 ₮	3½ ₮	3 ₮ 10 ₩	3 ₮ 10 ₩
2 ₮ (Steuer)	—	2 ₮ (Steuer)	2 ₮	2 ₮
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
8 ₮	8 ₮	8 ₮	8 ₮	8 ₮
—	14 ₮	13 ₮	13 ₮	—
—	—	—	—	—
5 ₮	4 ₮	5 ₮	5 ₮	5 ₮
1 ₮ 15 ₩	1 ₮ 15 ₩	2 ₮ 15 ₩	1 ₮ 15 ₩	1 ₮ 15 ₩
—	—	—	—	—
—	—	10 ₮	—	10 ₮
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	4 ₮	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	34 ₮	—	—

Bemerkungen zu den beiden Tabellen.

Beim Vogtrecht ist nur der in Geld bezahlte Betrag berücksichtigt, nicht die Naturalabgaben. Wenn ein Strich statt einer Zahl steht, bedeutet diess nur, dass der urkundliche Nachweis für die betreffende Zeit nicht geleistet werden kann; keineswegs, dass die Steuer damals nicht mehr existirt. Sie kann z. B. an private Gerichtsherren übergegangen sein und sich dadurch dem Nachweis aus Staatsakten entziehen.

In der ersten Column für das habsburgische Urbar bedeutet die eingeklammerte Zahl jene nur einmal, circa 1300, bezogene erhöhte Steuer.